

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 15.04.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 15. April 1897.) 35. Stück.

Inhalt:

- N^o 65. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1897, betreffend die Aufhebung der Lootsen-Ordnung von 1803.
- N^o 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März 1897, betreffend den Erlaß einer Lootsenordnung für die Oldenburgischen Seelootsen-Gesellschaften an der Weser.

N^o 65.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung der Lootsen-Ordnung von 1803.

Oldenburg, 1897 März 31.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die unterm 15. August 1803 erlassene „Erneuerte und erweiterte Verordnung wegen der Oldenburgischen

Lootsen-Gesellschaften zu Fedderwarden, Burhave und Blexen" wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. März 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Janßen.

Mußenbecher.

N^o. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß einer Lootsenordnung für die Oldenburgischen Seelootsen-Gesellschaften an der Weser.

Oldenburg, 1897 März 31.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen sich über die Grundzüge einer Lootsenordnung für die an der Weser domicilirten Seelootsen-Gesellschaften verständigt haben, erläßt das Staatsministerium im Höchsten Auftrage die nachstehende Lootsenordnung für die Oldenburgischen Seelootsen-Gesellschaften mit dem Bemerkten, daß dieselbe mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt:

Lootsenordnung
für die
Oldenburgischen Seelootsen-Gesellschaften
an der Weser.

I.

Allgemeines.

§. 1.

Zu den Oldenburgischen Seelootsen-Gesellschaften gehören die Fedderwarder und die Braker Lootsen-Gesellschaft, die erstere hat ihren Sitz in Blexen, die letztere in Brake.

Die Mitglieder derselben werden nach Anhörung der beteiligten Gesellschaft vom Staatsministerium, Departement des Innern, ernannt. Sie sind verpflichtet, an dem Orte ihrer Gesellschaft bezw. an dem ihnen angewiesenen Orte zu wohnen. Das Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt die Zahl der Mitglieder.

An der Spitze jeder Gesellschaft steht ein Lootsenkommandeur, der vom Staatsministerium ernannt wird.

Die den Lootsen-Gesellschaften und ihren Mitgliedern zunächst vorgesetzte Behörde ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Großherzogliche Amt.

Die Lootsenfahrzeuge führen die vorgeschriebene Revierflagge und ein großes lateinisches W in schwarzer Farbe im Schunersegel.

II.

Stellung des Lootsenkommandeurs.

§. 2.

Der Lootsenkommandeur erhält seine Dienstanzweisung vom Staatsministerium, Departement des Innern. Voraussetzung seiner Ernennung ist die Zurücklegung einer minde-

stens sechsjährigen Dienstzeit als Schiffer auf großer Fahrt auf deutschen Schiffen.

Er wird auf getreue Wahrnehmung seines Dienstes vor Antritt des letzteren durch einen Diensteid verpflichtet.

Der Lootsenkommandeur ist der nächste Vorgesetzte der Lootsen und vertritt die Lootsen-Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§. 3.

Der Lootsenkommandeur hat sich am Lande sowohl wie bei Fahrten mit den Lootsenfahrzeugen über alle Einheiten des Dienstes, über die Tüchtigkeit der Lootsen und Lehrlinge und über den Zustand der Schiffe und des Inventars in laufender Kunde zu erhalten. Er hat dafür zu sorgen, daß die Fahrzeuge und das Inventar sich in gutem Zustande befinden.

§. 4.

Sowohl das dienstliche als das außerdienstliche Verhalten der ihm unterstellten Lootsen hat er mit unparteilicher Strenge zu beachten und erforderlichen Falls zu leiten. Streitigkeiten der Lootsen unter einander und mit den Mitgliedern der anderen Gesellschaften hat er zu hindern und thunlichst zu schlichten. Pflichtwidrigkeiten und Verschümnisse der Lootsen hat er der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Auf Entfernung untauglicher, unverträglicher und trunckfälliger Lootsen hat er zu dringen.

III.

Stellung und Dienstpflichten der Lootsen.

§. 5.

Die Zulassung als Lootse wird bedingt

1. durch Zurücklegung einer mindestens 36monatigen Dienstzeit als Lehrling auf Fahrzeugen einer der

Weserlootsengesellschaften. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, ausnahmsweise von dieser Bedingung abzusehen,

2. durch die Ablegung einer Prüfung.

Die Lootsen werden vor Antritt des Dienstes auf die getreue Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflichten beeidigt und erhalten eine Bestallungsurkunde und ein Lootsenschild, das letztere gegen Erstattung des Werthes. Im Dienst haben sie ein Exemplar dieser Verordnung sowie behufs ihrer Legitimation als Lootsen das Lootsenschild stets bei sich zu führen.

§. 6.

Die Lootsen sind ihren vorgesetzten Behörden sowie dem an ihrer Spitze stehenden Lootsenkommandeur zu Treue und Gehorsam verpflichtet.

Sie haben sich eines rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, den Schiffern und Mannschaften der von ihnen geführten Schiffe gegenüber höflich und angemessen zu betragen, mit ihren Nebenlootsen und den Mitgliedern der anderen Weserlootsengesellschaften kameradschaftlich und verträglich zu leben und zu verkehren und haben nur das ihnen zustehende taxmäßige Lootsgeld und die sonstigen ihnen nach dieser Lootsenordnung zustehenden Einnahmen zu fordern.

§. 7.

Die Lootsen haben sich jederzeit bei Tage wie bei Nacht zum Lootsendienste bereit zu halten, sich auch, wenn sie an Land sind, ohne besondere Erlaubniß des Lootsenkommandeurs nicht länger als zwölf Stunden von ihrem Wohnorte zu entfernen. Zu einem längeren als dreitägigen Urlaube haben sie die Genehmigung des zuständigen Großherzoglichen Amtes einzuholen. Zu einem mehr als acht-

tägigen Urlaube ist die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, erforderlich. In Erkrankungsfällen haben sie auf Erfordern ihrer Vorgesetzten ein ärztliches Zeugniß beizubringen.

Die auf den Lootsenschiffen befindlichen Lootsen haben nach Kräften für die ordnungsmäßige Unterhaltung und Sicherung des von ihnen besetzten Schiffes Sorge zu tragen und den Weisungen des an Bord kommandirenden Lootsen unweigerlich Folge zu leisten. Der kommandirende Lootse hat das Journal des Schiffes zu führen, sofern nicht von dem Lootsenkommandeur ein Anderes bestimmt ist.

Bei Abgabe der Lootsen an die zu bedienenden Schiffe wird in der von den Lootsen vereinbarten, nöthigenfalls vom Lootsenkommandeur bestimmten Reihenfolge verfahren. Der letzte Mann soll immer das Kommando führen.

§. 8.

Die Lootsen haben die genaueste Aufmerksamkeit auf den Strom und die Richtung desselben sowie auf jede Veränderung der Sände und Platen zu verwenden, haben die Lage der Tonnen und sonstigen Seezeichen nach Kräften zu kontrolliren, fleißig das Loth zu gebrauchen und sich durch alles dies in vollkommener Kunde des Fahrwassers zu erhalten.

Von jeder von ihnen bemerkten Störung der Befahrung, Veränderung des Fahrwassers, von jedem Vertreiben und jeder Beschädigung der Tonnen, der Feuerschiffe und sonstigen Seezeichen, von jedem im Bezirk der Weser angetroffenen Wrack oder anderen der Schifffahrt gefährlichen Hindernissen, von jeder Uebertretung der strompolizeilichen Verordnungen, insbesondere wenn Schiffe an verbotenen Stellen des Fahrwassers oder in den durch die Leitsfeuer gebildeten Linien vor Anker liegen, haben sie baldmöglichst dem Lootsenkommandeur Bericht zu erstatten,

auch wenn sie die Uebertretung bestehender Vorschriften bemerken, den Führer des betreffenden Schiffes thunlichst auf die begangene Uebertretung aufmerksam zu machen.

Die Lootsen sind verpflichtet, in allen dringenden Fällen, besonders über angetroffene Wracks, vertriebene Tonnen und Feuerschiffe oder Störungen in der Befahrung beim Antreffen des Tonnendampfers dessen Führer directe Mittheilung zu machen, andernfalls einem der Leuchtthürme Rothesand, Hoheweg oder Meyerslegde nach näherer Anweisung des Lootsenkommandeurs mittelst Flaggen oder sonstiger Signale behufs Uebermittlung an das Tonnen- und Bakenamts zu signalisiren.

Die Lootsen haben nach und von den Leuchtthürmen und den Feuerschiffen, wenn thunlich, die Angestellten des Tonnen- und Bakenamts zu befördern sowie dringende Mittheilungen, Meldungen und eilige Briefe zu besorgen.

§. 9.

Zu jedem ihnen — sei es in der ihnen im voraus bekannt gegebenen Reihenfolge oder außerhalb dieser regelmäßigen Folge — aufgetragenen oder von ihnen verlangten Lootsendienste haben die Lootsen sich ohne Rücksicht auf die ihnen dadurch drohenden Gefahren bereit finden zu lassen. Der Dienst ist gewissenhaft so lange durchzuführen, als dies von ihnen begehrt oder durch die Umstände des einzelnen Falls bedingt wird. Sollte heftiger Sturm oder schwerer Seegang es dem Lootsen unmöglich machen, an Bord eines einkommenden Schiffes mit der Fülle zu gelangen, so hat sich der Schoner dem Schiffe so weit zu nähern, daß eine Verständigung möglich wird und, wenn die Umstände es gestatten, dem Schiffe so lange voranzusegeln, bis es möglich ist, einen Lootsen überzusetzen.

§. 10.

Als verantwortlicher Führer eines gelooteten Schiffes ist der Schiffer anzusehen. Die Lootsen haben aber bei

den von ihnen gelootsten Schiffen unter eigener Verantwortung alles, was in ihren Kräften steht, anzuwenden, um Schiff und Ladung sicher und unbeschädigt in den Hafen, auf den Ankerplatz oder in See zu bringen. Alle die Schifffahrt auf dem Strome und die Hafenanstalten betreffenden Anordnungen sowie die Zoll- und Quarantänevorschriften haben sie dabei selbst zu beobachten und den Schiffern, soweit es angeht, zur Kunde zu bringen.

§. 11.

Bei Ankunft an Bord eines von ihnen zu bedienenden Schiffes haben die Lootsen zunächst dem Schiffer auf Verlangen ein Exemplar dieser Lootsenordnung vorzuzeigen. Sie haben vom Schiffer alle Nachrichten einzuziehen, welche ihnen für die sichere Führung des Schiffes von Bedeutung sind. Nach den ihnen vom Schiffer gegebenen Mittheilungen haben sich die Lootsen zu richten. Sie sind von Verantwortung frei, wenn falsche Angaben zu irrthümlichen Manövern und zu einer Beschädigung des Schiffes führen sollten. Sie haben bei ihrer Entlassung dem Schiffer ein Formular vorzulegen, in welches er den Namen des Schiffes, dessen Tiefgang und die Stelle, an welcher der Lootse an Bord genommen wurde, sowie die Stelle, an welcher er entlassen wurde, der Wahrheit gemäß einzutragen hat.

§. 12.

Wenn wegen herrschender schwerer Stürme, wegen Eisgangs oder bei einer anderweiten Gefährdung sicherer Schifffahrt die Abgabe zweier Lootsen vom Lootsenkommandeur oder von dem das Kommando auf dem Lootsen-schiff führenden Lootsen als erforderlich bezeichnet ist, so sind die Gründe dieser Maßregel dem Schiffer bekannt zu geben und auf sein Verlangen schriftlich zu bescheinigen. Verweigert der Schiffer die Annahme eines zweiten Lootsen,

so trägt er die Verantwortung für jeden durch das Unterbleiben dieser Vorsichtsmaßregel veranlaßten Schaden.

§. 13.

Findet der an Bord eines einlaufenden Schiffes gelangte Lootse, daß die Mannschaft nicht zahlreich genug oder zu sehr entkräftet ist, um das Schiff zu regieren, so hat er beim Schiffer dahin zu wirken, daß die Mannschaft durch Uebernahme weiterer Lootsen verstärkt wird. Letztere sind verpflichtet, auf Verlangen des Schiffers an Bord des Schiffes zu gehen und der Mannschaft beim Einbringen des Schiffes Hülfe zu leisten.

§. 14.

Der an Bord eines eingehenden Schiffes befindliche Lootse darf das Schiff ohne Zustimmung des Schiffers nicht eher verlassen, als bis es auf die Rhede gebracht oder auf dem vom Schiffer gewählten Plage verankert ist. Der Lootse ist auf Verlangen des Schiffers verpflichtet, gegen Entrichtung von Liegegeld (§. 30) auch dann noch an Bord zu bleiben, wenn das Schiff bereits vor Anker gegangen ist.

Die ausgehenden Schiffe sind bis zu der vom Schiffer bestimmten Station zu begleiten. Sollte das Absetzen der Lootsen bei dieser Station oder einer weiter hinausgelegenen Station nicht möglich sein, so haben die Lootsen an Bord zu bleiben, bis sie an Land oder an Bord eines einsegelnden, zu ihrer Mitnahme bereiten Schiffes abgesetzt werden können. Sie sind während dieser Zeit nicht verpflichtet, Lootsen- oder sonstige Schiffsdienste zu leisten. Lootsen, welche mit einem ausgehenden Schiffe wegen widriger Witterungsverhältnisse auf die Weser zurückkehren, haben auf Verlangen des Schiffers gegen Vergütung des tagmäßigen Liegegeldes (§. 30) an Bord zu bleiben, bis die Ausfahrt möglich wird. Dehnt sich der Aufenthalt des Schiffes auf der Weser über vierundzwanzig Stunden aus,

so sind die Lootsen berechtigt, von Bord zu gehen, vorausgesetzt, daß das Schiff die Sicherheit hat, auf seinem Liegeplatze beim demnächstigen Ausgehen jederzeit einen Lootsen zu erhalten.

§. 15.

Sobald die Lootsen an Land zurückkehren, haben sie die nach §. 11 ausgefüllte Bescheinigung sowie das etwa erhaltene Lootsgeld dem Lootsenkommandeur zu übergeben, ihm auch über etwaige während der Reise vorgekommene Unfälle, über alle von ihnen gemachten, für die Schifffahrt wichtigen Wahrnehmungen und über etwaige an Bord der geführten Schiffe von ihnen beobachtete Unzuträglichkeiten, namentlich über etwaige Zweifel an der Richtigkeit der vom Schiffer ihnen nach §. 11 ausgestellten Bescheinigung Bericht zu erstatten, auch auf Erfordern ein vom Lootsenkommandeur mit ihnen aufzunehmendes Protokoll zu unterschreiben.

§. 16.

In Fällen der Seenoth sowie bei Strandungsfällen haben die Lootsen, soweit es ihr Dienst erlaubt, sich zur Hülfe stets bereit finden zu lassen. Die Höhe der den Lootsenfahrzeugen oder den einzelnen Lootsen in solchen Fällen neben dem Lootsgelde zustehenden Belohnungen und Entschädigungen regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Rücksichten auf solche Belohnungen dürfen die Lootsen niemals zum Versäumen ihrer Lootsenpflichten, — Verweigerung gehoffter Belohnungen darf sie niemals zum Ablassen von den nöthigen Rettungsmaßregeln veranlassen.

§. 17.

Jeder Lootse, welcher aus der Lootsengesellschaft austritt oder aus derselben ausgeschlossen wird, ist verpflichtet,

seine Bestallungsurkunde und sein Lootsenschild, letzteres gegen Erstattung des Werthes, an den Lootsenkommandeur zurückzuliefern.

IV.

Stellung und Dienstpflichten der Lootsenlehrlinge.

§. 18.

Die auf den Lootsenschiffen dienenden Lootsenlehrlinge werden von dem Lootsenkommandeur gegen Lohn und auf Kündigung angenommen und nach seinem Ermessen wieder entlassen. Der Anzunehmende muß, wenn möglich, mindestens zwei Jahre auf See und darunter mindestens ein Jahr auf Segelschiffen gefahren haben, genügend schreiben, lesen und rechnen können und allgemeine Kenntnisse in Bezug auf Schiffsmanöver und Bezeichnungen der Schiffstheile besitzen; auch darf er nicht farbenblind sein.

Der Lootsenkommandeur hat sich von dem Vorhandensein der vorstehend bezeichneten Erfordernisse zu überzeugen und den Lehrling auf Farbenblindheit untersuchen zu lassen.

§. 19.

Die Lehrlinge haben den Weisungen des Lootsenkommandeurs und der die Schiffe führenden Lootsen unweigerlich Folge zu leisten und sich nach näherer Anweisung in allen Zweigen des Lootsendienstes, namentlich in der Kunde des Fahrwassers und der Seezeichen zu üben und zu vervollkommen. Selbständiges Lootsen von Schiffen ist ihnen in der Regel verboten. Doch können sie in Nothfällen als Lootsen an Bord von Schiffen verwandt werden. Sie haben in solchen Fällen den Schiffer sofort bei Ankunft an Bord davon in Kenntniß zu setzen, daß sie keine Lootsen seien, und haben auf Verlangen des Schiffers sofort das Kommando abzugeben, sobald ein Lootse an Bord des Schiffes gelangt.

§. 20.

Die Lehrlinge haben sich eines nüchternen, anständigen Lebenswandels zu befleißigen.

V.

Rechnungswesen und Vermögen.

§. 21.

Dem Lootsenkommandeur liegt die Rechnungsführung für seine Gesellschaft ob, die Abrechnung mit den Lootsen erfolgt nach Ablauf eines jeden Kalender=Vierteljahres.

Das Vermögen der Lootsengesellschaft besteht aus dem Reservefonds (Lootsenfonds) und den Lootsenfahrzeugen. Kein Mitglied ist berechtigt, seinen Antheil am Vermögen zu veräußern oder zu verpfänden oder eine Theilung desselben zu verlangen.

Der Fedderwarder Lootsengesellschaft sind die Rechte einer juristischen Persönlichkeit ertheilt.

Die näheren das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung regelnden Vorschriften werden für jede Lootsengesellschaft in einem vom Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung der Gesellschaft zu erlassenden Regulativ getroffen.

VI.

Disciplinar=Bestimmungen.

§. 22.

Wegen Vergehen gegen die vorgeschriebenen Dienstpflichten, wegen Nachlässigkeit oder Versähen im Dienste sowie wegen unordentlichen, namentlich trunksälligen außerdienstlichen Lebenswandels kann gegen die Lootsen auf Verweis, Ordnungsstrafe, zeitweilige Suspension vom Dienste unter Einbehaltung des Antheils am Verdienste für die entsprechende Zeit zu Gunsten des Reservefonds (Lootsenfonds) und auf Ausschluß aus der Gesellschaft erkannt werden.

§. 23.

Warnungen und Verweise gegen die Lootsen kann der Lootsenkommandeur aussprechen, Ordnungsstrafen bis zu 60 *M.* das zuständige Großherzogliche Amt. Auch höhere Ordnungsstrafen bis zu 300 *M.* sowie auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung aus der Gesellschaft kann das Staatsministerium, Departement des Innern, erkennen. Die erkannten Ordnungsstrafen fließen in den Reservefonds (Lootsenfonds).

Vor Verhängung der Strafe ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Vertheidigung und Entschuldigung zu geben.

§. 24.

Gegen die Strafverfügung steht dem Bestraften binnen 14 Tagen nach Mittheilung der Verfügung die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde frei, welche endgültig entscheidet.

VII.

Tarordnung.

§. 25.

Das Lootsgeld wird nach Dezimetern des Tiefgangs der gelootsten Schiffe berechnet. Für die Berechnung des Lootsgeldes ist der Tag, an dem der Lootse an Bord kommt, maßgebend.

Die Lootsentage beträgt bis auf weiteres:

I. Für einkommende Schiffe, für jedes Meter Tiefgang:

A. Während der Sommermonate,

vom 16. April bis 15. September einschl.:

Nach Bremerhaven oder Geestemünde.

per Meter
M.

1. Aus See bis Bremerhaven oder Geestemünde 23,50
2. Von der 1. Tonne bis zum Rothesandleuchthurm 20,60

per Meter
M.

3. Vom Rothesandleuchttthurm bis zum Leuchtschiff Bremen	17,70
4. Vom Leuchtschiff Bremen bis zum Hoheweg= leuchttthurm	15,80
5. Vom Hohewegleuchttthurm bis Meyerslegde .	12,90
6. Von Meyerslegde bis Bremen	11,00
7. Von Bremen bis Bremerhaven oder Geeste= münde	8,10

Nach Nordenham.

1. Aus See bis Nordenham	24,50
2. Von der 1. Tonne bis zum Rothesandleucht= thurm	21,70
3. Vom Rothesandleuchttthurm bis zum Leuchtschiff Bremen	18,80
4. Vom Leuchtschiff Bremen bis zum Hoheweg= leuchttthurm	16,90
5. Vom Hohewegleuchttthurm bis Meyerslegde .	14,00
6. Von Meyerslegde bis Bremen	12,10
7. Von Bremen bis Bremerhaven oder Geeste= münde	9,20
8. Von Geestemünde oder Bremerhaven bis Nor= denham	5,30

Nach Brake.

1. Aus See nach Brake	25,80
2. Von der 1. Tonne bis zum Rothesandleucht= thurm	23,00
3. Vom Rothesandleuchttthurm bis zum Leuchtschiff Bremen	20,10
4. Vom Leuchtschiff Bremen bis zum Hoheweg= leuchttthurm	18,20
5. Vom Hohewegleuchttthurm bis Meyerslegde .	15,30
6. Von Meyerslegde bis Bremen	13,40

	per Meter <i>M.</i>
7. Von Bremen bis Bremerhaven oder Geestemünde	10,50
8. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis Nordenham	7,70
9. Von Nordenham bis Brake	5,50

B. Im Frühling und Herbst,

vom 16. Februar bis 15. April und
vom 16. September bis 15. November einschl.:

Nach Bremerhaven oder Geestemünde.

1. Aus See bis Bremerhaven oder Geestemünde	25,40
2. Von der 1. Tonne bis zum Rothesandleuchtturm	22,50
3. Vom Rothesandleuchtturm bis zum Leuchtschiff Bremen	19,60
4. Vom Leuchtschiff Bremen bis zum Hohewegleuchtturm	17,70
5. Vom Hohewegleuchtturm bis Meyerslegde	14,80
6. Von Meyerslegde bis Bremen	12,90
7. Von Bremen bis Bremerhaven oder Geestemünde	10,10

Nach Nordenham.

1. Aus See bis Nordenham	26,80
2. Von der 1. Tonne bis zum Rothesandleuchtturm	23,90
3. Vom Rothesandleuchtturm bis zum Leuchtschiff Bremen	21,00
4. Vom Leuchtschiff Bremen bis zum Hohewegleuchtturm	19,10
5. Vom Hohewegleuchtturm bis Meyerslegde	16,30
6. Von Meyerslegde bis Bremen	14,30

per Meter
M.

- | | |
|---|-------|
| 7. Von Bremen bis Bremerhaven oder Geestemünde | 11,50 |
| 8. Von Geestemünde oder Bremerhaven bis Nordenham | 7,00 |

Nach Brake.

- | | |
|--|-------|
| 1. Aus See nach Brake | 28,20 |
| 2. Von der 1. Tonne bis zum Rothesandleuchtturm | 25,40 |
| 3. Vom Rothesandleuchtturm bis zum Leuchtschiff Bremen | 22,50 |
| 4. Vom Leuchtschiff Bremen bis zum Hohewegleuchtturm | 20,60 |
| 5. Vom Hohewegleuchtturm bis Meyerslegde | 17,70 |
| 6. Von Meyerslegde bis Bremen | 15,80 |
| 7. Von Bremen bis Bremerhaven oder Geestemünde | 12,90 |
| 8. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis Nordenham | 10,10 |
| 9. Von Nordenham bis Brake | 6,80 |

C. In den Wintermonaten,

vom 16. November bis 15. Februar einschl.:

Nach Bremerhaven oder Geestemünde.

- | | |
|--|-------|
| 1. Aus See bis Bremerhaven oder Geestemünde | 31,20 |
| 2. Von der 1. Tonne bis zum Rothesandleuchtturm | 27,40 |
| 3. Vom Rothesandleuchtturm bis zum Leuchtschiff Bremen | 23,60 |
| 4. Vom Leuchtschiff Bremen bis zum Hohewegleuchtturm | 21,00 |
| 5. Vom Hohewegleuchtturm bis Meyerslegde | 17,20 |

	per Meter <i>M.</i>
6. Von Meyerslegde bis Bremen	14,70
7. Von Bremen bis Bremerhaven oder Geestemünde	10,80

Nach Nordenham.

1. Aus See bis Nordenham	32,70
2. Von der 1. Tonne bis zum Rothesandleuchtthurm	28,90
3. Vom Rothesandleuchtthurm bis zum Leuchtschiff Bremen	5,10
4. Vom Leuchtschiff Bremen bis zum Hoheweg- leuchtthurm	22,50
5. Vom Hohewegleuchtthurm bis Meyerslegde .	18,70
6. Von Meyerslegde bis Bremen	16,10
7. Von Bremen bis Bremerhaven oder Geestemünde	12,30
8. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis Nordenham	7,20

Nach Brake.

1. Aus See nach Brake	34,40
2. Von der 1. Tonne bis zum Rothesandleuchtthurm	30,60
3. Vom Rothesandleuchtthurm bis zum Leuchtschiff Bremen	26,80
4. Vom Leuchtschiff Bremen bis zum Hoheweg- leuchtthurm	24,20
5. Vom Hohewegleuchtthurm bis Meyerslegde .	20,40
6. Von Meyerslegde bis Bremen	17,90
7. Von Bremen bis Bremerhaven oder Geestemünde	14,00
8. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis Nordenham	10,20
9. Von Nordenham bis Brake	6,90

II. Für ausgehende Schiffe, für jedes Meter Tiefgang:

A. Während der Sommermonate,

vom 16. April bis 15. September einschl.:

	per Meter <i>M.</i>
1. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Hohewegleuchtturm	7,80
2. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Leuchtschiff Bremen	11,20
3. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Rothesandleuchtturm	14,20
4. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zur 1. Tonne	16,70
5. Von Nordenham bis zum Hohewegleuchtturm	11,70
6. " " " " Leuchtschiff Bremen	15,10
7. " " " " Rothesandleuchtturm	18,10
8. " " " zur 1. Tonne	20,60
9. " " " Bremerhaven oder Geestemünde	3,90
10. Von Brake bis Nordenham	4,70
11. " " " Bremerhaven oder Geestemünde	5,70

B. Im Frühling und Herbst,

vom 1. März bis zum 15. April und
vom 16. September bis 31. October:

1. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Hohewegleuchtturm	9,30
2. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Leuchtschiff Bremen	13,40
3. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Rothesandleuchtturm	17,20
4. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zur 1. Tonne	20,10

	per Meter <i>M.</i>
5. Von Nordenham bis zum Hohewegleuchtthurm	14,70
6. " " " " Leuchtschiff Bremen	18,80
7. " " " " Rothesandleuchtthurm	22,60
8. " " " zur 1. Tonne	25,50
9. " " " Bremerhaven oder Geestemünde	5,20
10. Von Brake bis Nordenham	6,50
11. " " " Bremerhaven oder Geestemünde	7,60

C. in den Wintermonaten

November, December, Januar, Februar:

1. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Hohewegleuchtthurm	12,50
2. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Leuchtschiff Bremen	17,90
3. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Rothesandleuchtthurm	23,00
4. Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zur 1. Tonne	26,80
5. Von Nordenham bis zum Hohewegleuchtthurm	17,70
6. " " " " Leuchtschiff Bremen	23,10
7. " " " " Rothesandleuchtthurm	28,20
8. " " " zur 1. Tonne	32,00
9. " " " Bremerhaven oder Geestemünde	5,20
10. Von Brake bis Nordenham	6,50
11. " " " Bremerhaven oder Geestemünde	7,60

D. Für die Belootung eines Schiffes von der Wesermündung nach der Elbe und Eider und umgekehrt

wird ohne Rücksicht auf die Größe und den Tiefgang derselben bezahlt:

a) in den Sommermonaten vom 16. April bis 15. September:

Nach oder von der Elbe	60 M.
" " " " Eider	80 "

b) in den übrigen Monaten vom 16. September bis 15. April:

Nach oder von der Elbe	120 M.
" " " " Eider	140 "

Falls ein Lootse für ein Schiff von oder nach einem weiter entfernt liegenden Hafen verlangt wird, so ist in Ermangelung anderweiter Vereinbarung die Taxe von oder nach der Eider zu beanspruchen, außerdem aber sind noch die dem Lootsen verursachten Reisekosten zu erstatten.

§. 26.

Außer dem Lootsgeld gebührt den Lootsen, so lange sie an Bord des von ihnen gelooteten Schiffes sind, freie Beföstigung.

§. 27.

Erhält ein Schiff zwei Lootsen (§. 12), so ist für den zweiten Lootsen der halbe Betrag des taxmäßigen Lootsgeldes zu entrichten.

§. 28.

Wenn gemäß §. 9 ein Boransegeln des Lootsenfahrzeugs erforderlich wird, so ist der doppelte Betrag der taxmäßigen Lootsgelder für die durchsegelte Strecke zu erlegen.

§. 29.

Weist ein einkommendes Schiff die ihm vor oder in der Wesermündung Dienste anbietenden Lootsen zurück und verlangt und erhält es demnächst bei der Weiterfahrt einen Lootsen, so ist das Lootsgeld von dem Punkte an, wo die Lootsen zuerst ihre Dienste angeboten haben, zu entrichten. Der zweite Lootse ist befugt, das ganze Lootsgeld vorläufig zu vereinnahmen; er erhält das Lootsgeld für die von ihm

geloofte Strecke, der abgewiesene Lootse den Rest. Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht darauf, von welcher der Weser-Seelootsengesellschaften die Lootsendienste zuerst angeboten sind.

§. 30.

Wenn ein Schiff, für welches ein Lootse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch widrigen Wind oder sonstige höhere Gewalt verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lootse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist, so ist ein Liegegeld zu entrichten, das in den Sommermonaten (vom 16. April bis 15. September) sechs Mark, in den Wintermonaten (vom 16. September bis zum 15. April) zehn Mark für den Tag, d. h. für jede begonnenen vierundzwanzig Stunden, beträgt. Dasselbe gilt, wenn der Lootse nach Beendigung der Reise auf den Wunsch des Schiffers oder infolge Anordnung der Quarantänebehörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

§. 31.

Keht ein ausgehendes Schiff wegen widriger Witterungsverhältnisse auf die Weser zurück, so ist

- a) wenn der Lootse das Schiff noch nicht verlassen und das Schiff noch nicht wieder in den Hafen gelegt hatte, für das nochmalige Ausbringen das im vorigen Paragraphen festgesetzte Liegegeld zu entrichten,
- b) wenn das Schiff jedoch wieder in den Hafen gelegt hat oder der Lootse entlassen worden ist, das tagmäßige Lootsgeld von neuem zu bezahlen.

§. 32.

Lootsen, die gemäß §. 14 Absatz 2 gezwungen sind, über die Stelle hinaus, für die sie angenommen sind, an

Bord eines ausgehenden Schiffes zu bleiben, haben während des Aufenthalts auf dem Schiffe neben der Beköstigung die Gage eines ersten Steuermanns (Offiziers) und demnächst kostenfreie Rückbeförderung nach Blexen bezw. Brake zu beanspruchen.

Die freie Rückbeförderung umfaßt auch den Unterhalt während der Reise.

§. 33.

Wenn ein einkommendes Schiff gemäß §. 13 zur Unterstützung der Mannschaft Lootsen an Bord nimmt, so ist für jeden übernommenen Lootsen die Hälfte des tarfmäßigen Lootsgeldes zu entrichten, soweit nicht die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs über Berge- und Hülfslohn in Anwendung kommen.

§. 34.

Für Leitung der Manöver eines Schiffes zur Regulierung der Kompassse sowie für Verlegung eines Schiffes auf der Rhede gebührt dem Lootsen eine Vergütung von je fünfzehn Mark.

§. 35.

Die Zahlung des Lootsgeldes erfolgt bei einkommenden Schiffen bei Entlassung der Lootsen.

Bei ausgehenden Schiffen ist das tarfmäßige Lootsgeld auf Verlangen vor Antritt der Reise, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen den Lootsen etwa sonst zukommende Vergütung bei Entlassung der Lootsen zu erlegen oder sicher zu stellen.

§. 36.

Die Schiffe haften für das schuldige Lootsgeld. Das Lootsgeld kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

VIII.

Prüfungsordnung.

§. 37.

Zur Abnahme der Lootsenprüfungen wird eine Kommission gebildet, die aus dem ersten Beamten des für den Sitz der Lootsengesellschaft zuständigen Großherzoglichen Amtes als Vorsitzer, den Hafenmeistern von Nordenham und Elsfleth und den Lootsenkommandeuren der Fedderwarder und der Braker Lootsengesellschaft als Beisitzern besteht. Auch ist die Kommission befugt, nach Ermessen einen Inspector der Seeversicherungsgesellschaften an der Weser oder andere Schiffahrtskundige zur Mitwirkung bei der Prüfung hinzuzuziehen.

Der erste Beamte des Amtes wird in Verhinderungsfällen durch den Hülfbeamten vertreten.

§. 38.

Die Prüfung ist eine mündliche.

Sie erstreckt sich auf die folgenden Gegenstände:

1. Kenntniß der Seezeichen und der Leuchtfeuer der der deutschen Nordseeinseln von Borkum bis Wangerooge, sowie der Wassertiefen, der Strömung, der Leuchtschiffe und der zu steuernden Kurse in der Nordsee von Texel bis zur Weser-, Jade- und Elbmündung,
2. Kenntniß der Fahrwasserzeichen, der Wassertiefen und der Stromverhältnisse der Weser, sowie der zu steuernden Kurse von der Wesermündung bis Nordenham bezw. Brake,
3. Kenntniß der Schiffsmanöver bei jedem Wetter,
4. Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe,

5. Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen, sowie der gesetzlichen Bestimmungen über Strandungen und Seeunfälle,

6. Kenntniß der Quarantänevorschriften für die Weser.

Da die Braker Lootsen sich zur Zeit mit dem Einlootsen von Schiffen auf See nicht befassen und ausgehende Schiffe nur bis zur 1. Tonne bringen, ist bei der Prüfung der Lootsenlehrlinge dieser Gesellschaft der Prüfungsstoff bis weiter dementsprechend einzuschränken.

Die durch die Abhaltung der Prüfungen entstehenden Kosten hat diejenige Lootsengesellschaft, welcher der Prüfling angehört, zu tragen.

§. 39.

Die Prüfung ist so lange fortzusetzen, bis die Kommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet hat.

§. 40.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein von den Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe ist in beglaubigter Abschrift dem Staatsministerium, Departement des Innern, einzureichen.

Oldenburg, den 31. März 1897.

Staatsministerium.

Jansen.

Mugenbecher.